

Geschäftsordnung

des Stadtrates

der Stadt Eisenach

Inhalt:**I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Stellung des Stadtrates, Bildung von Ausschüssen
- § 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, Mandatsniederlegung
- § 3 Teilnahmepflicht
- § 4 Fraktionen

II. Abschnitt**Öffentlichkeit und Einberufung des Stadtrates**

- § 5 Öffentliche Sitzung
- § 6 Nichtöffentliche Sitzung
- § 7 Einberufung

III. Abschnitt**Verfahren im Stadtrat**

- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Sitzungszeit, Sitzungsordnung
- § 10 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 11 Beschlussvorlagen, Berichtsvorlagen
- § 12 Einbringung von Anträgen
- § 13 Änderungsanträge
- § 14 Alternativenanträge
- § 15 Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge
- § 16 Verweisung und Zurückverweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in Ausschüsse, Rücknahme von Beschlussvorlagen und Anträgen

- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Anfragen
- § 19 Einwohnerfragestunde
- § 20 Anfragen der Ortsteilbürgermeister
- § 21 Beratung
- § 22 Rededauer
- § 23 Persönliche Erwidernngen
- § 24 Abstimmung und Wahlen
- § 25 Beschlussfähigkeit
- § 26 Niederschrift
- § 27 Stadtratsbüro

IV. Abschnitt **Ausschüsse**

- § 28 Bildung von Ausschüssen
- § 29 Haupt- und Finanzausschuss
- § 30 Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung
- § 31 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport
- § 32 Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen
- § 33 Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Konstituierende Sitzung
- § 36 Berichterstattung
- § 37 Anhörung
- § 38 Sitzungsniederschriften
- § 39 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

§ 40 Einladungsfrist der Ausschüsse und Ortsteilräte,
sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41 Ältestenrat

V. Abschnitt

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

§ 42 Laufende Angelegenheiten in der Zuständigkeit
des Oberbürgermeisters

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 43 Ende der Amtszeit

§ 44 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 45 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

§ 46 Gleichstellungsbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 12.11.2019

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

I. Abschnitt

Gesetzliche Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellung des Stadtrates, Bildung von Ausschüssen

- | | |
|--|--------------------------------------|
| (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt Eisenach. Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. | § 22 ThürKO
§ 26 Abs. 2
ThürKO |
| (2) Zur Unterstützung des Stadtrates können neben dem Haupt- und Finanzausschuss als Pflichtausschuss weitere Ausschüsse gebildet werden. | § 26 Abs. 1
ThürKO |
| (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. | § 22 Abs. 3
ThürKO |

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, Mandatsniederlegung

- | | |
|--|--------------------------------------|
| (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtrat fort. Als Amtsträger haben sie insbesondere auch das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 Abgabenordnung) zu wahren. | § 12 Abs. 3
ThürKO
§ 24 ThürKO |
| (2) Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, Anträge zu stellen. Des Weiteren können sie Anfragen an den Oberbürgermeister richten. | |
| (3) Scheidet ein Stadtratsmitglied während der Amtszeit des Stadtrates aus, so hat es dies dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. | |

(4) Die Stadtratsmitglieder verpflichten sich zur Offenlegung ihrer beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten gegenüber dem Oberbürgermeister.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates verpflichten sich, kein Geld, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich und nahestehende Personen anzunehmen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien genommen werden soll. Versuche unzulässiger Einflussnahme auf Mandatsträger sind dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

§ 3 Teilnahmepflicht

(1) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Büro des Stadtrates möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 37 ThürKO
§ 38 ThürKO

(2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme.

§ 4 Fraktionen

§ 25 ThürKO

(1) Die Fraktionen im Stadtrat bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern. Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der hierüber den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen monatlich einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 145,00 Euro sowie eine Mitgliedspauschale von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die zweckentsprechende Verwendung gem. den Erläuterungen zu § 25 ThürKO ist jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung vorzulegen und von diesem unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Ältestenrat mitgeteilt.

Innerhalb einer Amtszeit ist der Übertrag nicht verbrauchter Gelder möglich. Gelder, deren zweckentsprechende Verwendung zur Bestreitung der Sachaufwendungen der Fraktionen in dem Jahr, in welchem Stadtratswahlen stattfinden, nicht bis zur Konstituierung des neuen Stadtrates, nachgewiesen werden, sind zurück zu erstatten.

II. Abschnitt

Öffentlichkeit und Einberufung der Stadtratssitzungen

§ 5 Öffentliche Sitzung

§ 40 ThürKO

(1) Die öffentliche Stadtratssitzung muss in einem Raum stattfinden, der allgemein zugänglich und ausreichend groß ist. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist; Kinder nur in Begleitung Erwachsener. Bei Kapazitätsproblemen haben Bürger der Stadt Eisenach vorrangig Zutritt. Für die Vertreter der Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(2) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form aktiv mit Ausnahme der Fragestunde an den Sitzungen mitzuwirken. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden des Stadtrates ausgeschlossen werden.

(3) Bildaufnahmen sind Vertretern der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird. Ton- und Filmaufnahmen der Vertreter der Medien oder zu archivarischen Zwecken bedürfen der Einwilligung des Stadtrates. Zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte kann jedes Stadratsmitglied verlangen, dass derartige Aufnahmen während seines mündlichen Vortrages abgestellt werden. Ton- und Filmaufnahmen durch Besucher und Stadratsmitglieder sind unzulässig. § 26 Abs. 4 Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Stadtratssitzungen können per Livestream im Internet übertragen werden. Während der Liveübertragung ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur das jeweilige Stadratsmitglied am Rednerpult und das Präsidium neben dem Rednerpult aufgezeichnet werden. Die Regelungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Einwohnerfragestunde wird grundsätzlich nicht übertragen. Bei Sonderstadtratssitzungen kann auf den Livestream verzichtet werden.

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

§ 40 ThürKO

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind nichtöffentlich, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies fordert.

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen),
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

(2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Der Stadtrat kann zulassen, dass Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige während nichtöffentlicher Sitzung anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Leiter der jeweils sachlich zuständigen Ämter und Abteilungen. Sie sind zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung namentlich zu benennen. Des Weiteren sind allgemein zugelassen der Büroleiter des Oberbürgermeisters, der Leiter des Personal- und Organisationsamtes, der Finanzverwaltung, des Rechnungsprüfungsamtes und die Mitarbeiter des Stadtratsbüros und der Pressestelle.

§ 7 Einberufung

§ 35 ThürKO

(1) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 17 volle Kalendertage liegen. Abweichend von Satz 1 gilt für die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates die gesetzlich vorgegebene Einladungsfrist der ThürKO.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sind den Stadtratsmitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor der Stadtratsitzung zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Anfragen der Stadtratsmitglieder.

(3) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern die Stadtratsmitglieder der Verwendung der elektronischen Form zustimmen.

§ 35 Abs. 7
ThürKO / § 3a
ThürVwVfG

(4) Sämtliche notwendigen Unterlagen werden allen einzuladenden Personen im Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit sind in der als Anlage beigefügten „Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Eisenach“ geregelt.

III. Abschnitt

Verfahren im Stadtrat

§ 8 Sitzungsverlauf

§ 36 ThürKO

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates verlaufen in der Regel folgendermaßen:
1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Stadtratssitzung
 5. Mitteilungen des Oberbürgermeisters, Beschlussrealisierung und Bekanntgabe der Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften durch den Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates gemäß § 30 ThürKO
 6. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
 - a) Beschlussvorlagen
 - b) Anträge der Fraktionen, Stadratsmitglieder oder Ortsteilbürgermeister
 7. Anfragen

(2) Anträge und Anfragen der Fraktionen, Stadratsmitglieder oder Ortsteilbürgermeister sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Reihenfolge gebieten.

§ 9 Sitzungszeit, Sitzungsordnung

- (1) Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.
- (2) Nach 22.00 Uhr soll kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. § 10 Abs. 4 Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im Sitzungssaal untersagt. Das Telefonieren mit Handys im Sitzungssaal hat zu unterbleiben. Der Anruf von Handys ist auszuschalten.

§ 10 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung oder falls es zur Sache sprechen will, dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter.

§ 23 Abs. 1
ThürKO
§ 6 Hauptsatzung

§ 41 ThürKO

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen oder Verhaltensweisen bedienen, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort entziehen. Ist ein Stadtratsmitglied während einer Sitzung einmal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt ein Stadtratsmitglied in einer Sitzung gröblichst die Ordnung, so kann ihn der Vorsitzende des Stadtrates mit Zustimmung des Stadtrates von dieser laufenden Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Stadtratsmitglied hat die Sitzung unverzüglich zu verlassen.

(3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder hergestellt werden kann, kann der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung unterbrechen oder abbrechen. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder des Abbruchs verlässt der Vorsitzende des Stadtrates den Sitzungssaal, nachdem er die Sitzung abgebrochen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.

(4) Eine unterbrochene Sitzung soll spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden; einer neuerlichen schriftlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzuführen.

§ 11 Beschlussvorlagen, Berichtsvorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen.

§ 35 Abs. 4
und 5 ThürKO

(2) Berichtsvorlagen sind Mitteilungen des Oberbürgermeisters. Über Berichtsvorlagen findet eine Debatte nur statt, sofern der Stadtrat dies beschließt. Beschlüsse können zu Berichtsvorlagen nicht gefasst werden.

(3) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 12 Einbringung von Anträgen

(1) Der Oberbürgermeister, die Stadtratsmitglieder, die Fraktionen und die Ortsteilbürgermeister sind antragsberechtigt. Anträge sind persönlich zu unterschreiben, Anträge von Fraktionen bedürfen der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 23 Abs. 1
ThürKO
§ 24 ThürKO
§ 45 ThürKO

(2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden. § 22 Abs. 3 i. V. m. § 2 ThürKO

(3) Anträge, die in der Stadtratssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 26 Kalendertage vorher im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar des Antrages ist bis zur Stadtratssitzung nachzureichen.

(4) Anträge müssen eine klare und durch den Oberbürgermeister ausführbare Anweisung beinhalten. Sie müssen einen Betreff, einen Beschlussvorschlag und eine kurze schriftliche Begründung zum Gegenstand enthalten. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag beinhalten. § 35 Abs. 1 ThürKO

(5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte über seinen Inhalt durch Geschäftsordnungsbeschluss in der Sitzung, in der die Tagesordnung durch das Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschusses festgelegt wird, wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

(6) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können frühestens nach 3 Monaten erneut in den Stadtrat eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(7) Geschäftsordnungsanträge bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages oder einer Beschlussvorlage ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag bzw. die ursprüngliche Beschlussvorlage schriftlich zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende des Stadtrates nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Änderungsantrag abzustimmen. Welcher der weitestgehende Änderungsantrag ist, entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

(4) Für die Empfehlung eines Ausschusses zur Einschränkung oder Erweiterung des Wortlautes einer Beschlussvorlage oder eines Antrages gilt der Absatz 3 entsprechend.

§ 14 Alternativanträge

(1) Alternativanträge sind zulässig, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind nicht zulässig, sofern sie sich nicht mit dem veröffentlichten Beratungsgegenstand befassen.

(2) Sie sollten schriftlich abgefasst werden. Sind sie bei der Abstimmung nicht verteilt, können sie vom Vorsitzenden des Stadtrates verlesen werden.

§ 15 Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge

(1) Beschlussvorlagen bzw. Anträge, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Sie sollen zumindest allen Fraktionen, dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich vorliegen. Die Dringlichkeit ist vom Oberbürgermeister bzw. vom Antragsteller zu begründen. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 35 Abs. 5
ThürKO

(2) Sofern die um die dringlichen Beschlussvorlagen bzw. Anträge ergänzte Tagesordnung den Stadtratsmitgliedern spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugeht, genügt entgegen Absatz 1 Satz 4 die einfache Mehrheit zur Feststellung der Dringlichkeit.

§ 35 Abs. 2 S. 3
ThürKO

§ 16 Verweisung und Zurückverweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in Ausschüsse, Rücknahme von Beschlussvorlagen und Anträgen

(1) Beschlussvorlagen oder Anträge können nach Beratung in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen werden. Den federführenden Ausschuss benennt der Oberbürgermeister, soweit ihn der Stadtrat nicht selbst bestimmt.

§ 26 ThürKO

(2) Die Ausschüsse können dem Stadtrat die Verweisung einer Beschlussvorlage oder eines Antrages empfehlen. Die Empfehlung gibt der Vorsitzende des Stadtrates nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt. Eine mündliche Begründung des Antrages bzw. der Beschlussvorlage ist zugelassen. Bei Widerspruch ist vor Abstimmung je ein Redner für und gegen die Verweisung zu hören. Für- und Gegenrede dürfen sich nur auf die Verweisung beziehen und keinerlei sachliche Ausführungen zum Beratungsgegenstand beinhalten.

(3) Satzungsentwürfe sollen nach Einbringung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden. Der Stadtrat kann im Einzelfall eine abweichende Verfahrensweise beschließen.

(4) Bis zur letzten Abstimmung können Anträge oder Beschlussvorlagen ganz oder teilweise an einen Ausschuss zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuss erfolgen.

(5) Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtratsmitglieder müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen. Anträge von Fraktionen können vom Fraktionsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zurückgenommen werden.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
- a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Debatte,
 - c) Vertagung und Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Verweisung und Zurückweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in Ausschüsse,
 - e) Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - g) Einwendungen zum Sitzungsverlauf,
 - h) namentliche Abstimmung,
 - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 - j) Unterbrechung der Sitzung zur Einberufung des Ältestenrates,
 - k) Debatte zu Berichtsvorlagen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende des Stadtrates das Wort unverzüglich, nach Beendigung des laufenden Redebeitrages, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Sie bedürfen keiner Begründung; werden sie begründet, dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Widerspruch ist vor Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Für- und Gegenrede dürfen sich nur auf den Geschäftsordnungsantrag beziehen und keinerlei sachliche Ausführungen zum Beratungsgegenstand beinhalten. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Nach Für- und Gegenrede erfolgt unmittelbar die Abstimmung. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Tagesordnungspunktes von derselben Fraktion nicht wiederholt werden.

(3) Dem Geschäftsordnungsantrag einer Fraktion auf Sitzungsunterbrechung oder Unterbrechung der Sitzung und Einberufung des Ältestenrates ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste hat der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung die ihm vorliegenden Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und zu fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. Er nimmt diese noch in die Rednerliste auf und lässt sodann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wird der Geschäftsordnungsantrag angenommen, dürfen nur noch die auf der abgeschlossenen Rednerliste stehenden Stadtratsmitglieder sprechen.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte hat sich der Vorsitzende des Stadtrates davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes fraktionslose Stadtratsmitglied Gelegenheit hatte, zum Beratungsgegenstand zu sprechen, ansonsten hat er ihr hierzu vor Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag Gelegenheit zu geben. Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Debatte erfolgt unmittelbar die Abstimmung über den Hauptgegenstand.

§ 18 Anfragen

(1) Anfragen können von Fraktionen oder auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune an den Oberbürgermeister gestellt werden und müssen mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Dabei können Fraktionen bis zu vier Anfragen, fraktionslose Stadtratsmitglieder bis zu zwei Anfragen stellen. Eine Anfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu fünf Fragen enthalten. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buerostadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar der Anfrage ist bis zur Stadtratssitzung nachzureichen.

(2) Anfragen werden vom Oberbürgermeister oder dem von ihm beauftragten Beigeordneten beantwortet. Antworten auf Anfragen zur Sitzung des Stadtrates gehen den Stadtratsmitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung per E-Mail zu. Sofern bei der Antwort auf Gesetze, Verordnungen u. Ä. verwiesen wird, ist der volle Wortlaut des betreffenden Paragraphen zu zitieren.

(3) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zwei Zusatzfragen, jede Fraktion/fraktionsloser Stadtrat eine Zusatzfrage zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so beantwortet der Oberbürgermeister diese in der nächsten Sitzung des Stadtrates zu Beginn des Tagesordnungspunktes Anfragen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordern, wird eine Anfrage bzw. eine Zusatzfrage am Ende der nichtöffentlichen Sitzung behandelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 19 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, die Möglichkeit ein, zwei Einwohneranfragen zu stellen. Eine Anfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu fünf Fragen enthalten. Einwohneranfragen sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Anfrage zuständig ist.

(2) Die Fragen müssen spätestens 15 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Büro des Stadtrates vorliegen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen. Falls aus personellen Gründen oder aufgrund des Arbeitsaufwandes eine fristgerechte Beantwortung der Einwohneranfrage nicht möglich ist, wird dies dem Fragesteller und Angabe der Gründe mitgeteilt und die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung des Stadtrates.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet.

(5) Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller bzw. einen Vertreter des fragstellenden Vereines oder Verbandes und eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionsloses Stadtratsmitglied sind zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(6) Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung.

§ 20 Anfragen der Ortsteilbürgermeister

(1) Der Stadtrat räumt den Ortsteilbürgermeistern in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Dabei kann jeder Ortsteilbürgermeister eine Anfrage stellen. Die Anfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu fünf Fragen enthalten. Das Fragerecht beschränkt sich auf die Belange des betroffenen Ortsteils.

(2) § 19 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21 Beratung

(1) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort außerhalb der Reihe zu erteilen. Der Oberbürgermeister kann sein Rederecht durch einen Beigeordneten ausüben lassen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Sonstigen Personen (z.B. Sachverständigen, Interessenvertretern) darf das Wort nur erteilt werden, wenn der Stadtrat zustimmt. Die Zustimmung soll grundsätzlich nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Empfehlung des Fachausschusses nach § 37 der Geschäftsordnung vorliegt.

§ 41 ThürKO
Sitzungsleitung

(2) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Bei Zwischenfragen sprechen die Stadtratsmitglieder von den Standmikrofonen aus.

(3) Redner können aus begründetem Anlass vom Vorsitzenden des Stadtrates unterbrochen werden.

(4) Jede Debatte setzt eine Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters oder einen Antrag aus der Mitte des Stadtrates voraus. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(6) Während der Debatte sind nur zulässig:

- Geschäftsordnungsanträge
- Änderungsanträge
- Alternativenanträge.

(7) Über eine bereits zur Abstimmung gebrachte Beschlussvorlage oder einen Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(8) Bei Verletzung der vorstehenden Regeln für die Debatte ist der Vorsitzende des Stadtrates berechtigt, zur Ordnung oder - bei dem Thema nicht entsprechenden Ausführungen - zur Sache zu rufen und bei wiederholter Nichtbeachtung solcher Ermahnungen das Wort zu entziehen.

(9) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit Zustimmung des Redners Stadtratsmitglieder, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertung enthalten. Die Redezeit ist für die Dauer der Fragestellung und der Beantwortung unterbrochen.

§ 22 Rededauer

(1) Der einzelne Redebeitrag darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Jede Fraktion kann für einen Redner bis zu 15 Minuten Redezeit beanspruchen. Der Ältestenrat kann eine Redezeit verlängern, wenn der Antrag von einer Fraktion gestellt wird.

(2) Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 23 Persönliche Erwidernngen

(1) Persönliche Erwidernngen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der Redner darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

(2) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 24 Abstimmung und Wahlen

§ 39 ThürKO

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag oder der Beschlusstext, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Antragsteller zu wiederholen, sofern der Text den Stadtratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegt.

(3) Es wird grundsätzlich durch Kartenzeichen abgestimmt.

(4) Die namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie erfolgt mündlich und bedarf einer Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder. Eine namentliche Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist unzulässig.

(5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden des Stadtrates vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Von Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt, noch ein Antrag zugelassen.

(8) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung darauf hinzuweisen und nach der Abstimmung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(9) Bei Abstimmung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie leer sind,
- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie Zusätze enthalten,
- sie durchgestrichen sind.

b) Die Stimmzettel werden von einer Wahlkommission ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilt. Die Wahlkommission besteht aus vier vom Stadtrat benannten Mitgliedern.

10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 25 Beschlussfähigkeit

§ 36 ThürKO

Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Abstimmung gegeben sein. Hat der Vorsitzende des Stadtrates Zweifel an der Beschlussfähigkeit oder liegt ein Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit vor, so hat der Vorsitzende des Stadtrates nach Prüfung die Sitzung für maximal 5 Minuten zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 5 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, schließt der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung.

§ 26 Niederschrift

§ 42 ThürKO

(1) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse (Beschlussprotokoll). Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass seine eigenen Äußerungen wörtlich aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die wörtlichen Äußerungen in schriftlicher Form vorgelegt werden, um sie zu Protokoll nehmen zu können.

(2) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

- a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
- b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- c) Namen der anwesenden und abwesenden Stadtratsmitglieder mit dem Zusatz „entschuldigt“ bzw. „unentschuldigt“,
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) Abstimmungsergebnis,
- g) Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Stadtratsmitgliedes,
- h) eventuelle Sitzungsunterbrechung,
- i) Ende der Sitzung

(3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift als Anlage für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

In der Stadtratssitzung getroffene Aussagen von Vertretern der Stadtverwaltung hinsichtlich künftiger Berichterstattungen oder künftigen Tätigwerdens der Stadtverwaltung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Über die Sitzung des Stadtrates wird ein Audiomitschnitt gefertigt. Nach Genehmigung der Niederschrift ist der Audiomitschnitt an das Archiv zu übergeben. Jedes Stadratsmitglied ist berechtigt, vor der Genehmigung der Niederschrift die Audiomitschnitte im Büro des Stadtrates abzuhören. Mitschnitte und Abschriften sind hierbei unzulässig; dies gilt nicht für Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis einen Arbeitstag vor der darauffolgenden Stadtratssitzung beim Oberbürgermeister schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Alle Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Stadratsmitglieder erhalten eine Kopie des öffentlichen Teils der Niederschrift.

§ 27 Stadtratsbüro

(1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird vom Oberbürgermeister ein Stadtratsbüro in der Stadtverwaltung eingerichtet.

(2) Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Fertigung der Einladungen und der Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie für die Vorbereitung der Sitzungen, sofern nicht ein Fachamt diese Aufgaben wahrnimmt.

(3) Das Stadtratsbüro führt die Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse.

IV. Abschnitt

Ausschüsse

§ 26 ThürKO

§ 27 ThürKO

§ 43 ThürKO

§ 28 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
 - b) Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
 - d) Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
 - e) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
 - f) Jugendhilfeausschuss, bestehend aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern,
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Stadtratsmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ausschussmitglieder haben im Verhinderungsfall unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Der Stellvertreter ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Stadtratsbüro, rechtzeitig von dem verhinderten Ausschussmitglied zu benennen.

§ 29 Haupt- und Finanzausschuss

§ 26 Abs. 1
ThürKO

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist, über:

- a) Verträge der Stadt Eisenach mit Stadtratsmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadt, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht,
- b) Anordnungen von haushaltswirtschaftlichen Sperrern gemäß § 28 ThürGemHV,
- c) die Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
 1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
 2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
 3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStGim Rahmen des Haushaltsplanes
- d) Auftragsenerweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist
- e) Erlass städtischer Forderungen mit Beträgen im Einzelfall von über 2.500 Euro (außer §§ 32 ff. Grundsteuergesetz),
- f) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen in der Haushaltssatzung,
- g) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- h) Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 Euro übersteigt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 125.000 Euro,
- i) Erwerb von Grundstücken bis 40.000 Euro.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Stadtrates vor und koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse.

(3) Der Haupt- und Finanz-ausschuss berät über folgende Angelegenheiten, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist:

- a) Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (federführend)
- b) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt
- c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- d) Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eisenach,
- e) die Prüfung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses der Stadt Eisenach

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragsenerweiterungen/ Nachträge informiert.

§ 30 Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur:

- a) die Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
 1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
 2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
 3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStGim Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt und des Wirtschaftsplanes des Amtes für Infrastruktur,
- b) Auftragsenerweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist,
- c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Einzelfall mit einem Volumen von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- e) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt, sofern nicht ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muss,
- f) schlägt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes vor. Weiterhin berät und beschließt der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung über die Anweisung an die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinsichtlich Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

(2) Er berät vor über alle Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur, die nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV einem Werkausschuss zugewiesen sind und der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung kann nach entsprechender Beschlussfassung über seinen Ausschussvorsitzenden jederzeit von der Werkleitung Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes verlangen.

(4) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung beschäftigt sich außerdem federführend mit der Prioritätensetzung der infrastrukturellen Maßnahmen in der Stadt und der strategischen Ausrichtung des Amtes für Infrastruktur. Seine Beschlüsse hierzu sind Empfehlungen und Anregungen gegenüber dem Stadtrat.

(5) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten aus dem Bereich des Amtes für Infrastruktur der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
- b) alle Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen,

(6) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung wird halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragsweiterungen/ Nachträge informiert.

(7) Des Weiteren werden ihm alle Abschlussverfügungen des Rechnungsprüfungsamtes mit wesentlichen Anmerkungen vorgelegt. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung

§ 31 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport berät und beschließt über:

- a) die planungsrechtlichen Stellungnahmen bei Bauvoranfragen und Bauanträgen, näheres regelt eine vom Ausschuss zu erlassende Richtlinie
- b) den Forstwirtschaftsplan

(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
- b) Straßen-, Brücken- und Kanalbau
- c) Stadtplanung, Stadtgestaltung, Stadtentwicklung und Entwicklung der Ortsteile der Stadt Eisenach
- d) Beschaffung von Baugelände,
- e) Straßengrundabtretungen,
- f) Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich,
- g) Verkehrs-, Straßen- und Radwegeplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- h) Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,
- i) Landwirtschaft und ländlicher Wegebau,
- j) Gewässerpflege,
- k) Angelegenheiten der Sportförderung
- l) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,
- m) gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen,
- n) weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung

§ 32 Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) die Festlegung von Schulnamen,
 - b) die Verwendung von Fördermitteln in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, wenn diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind und der Eigenanteil einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt, soweit es sich nicht um die Verwendung von Fördermitteln Dritter bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach dem SGB XII und die Vergabe von Zuschüssen nach der Förderrichtlinie der Stadt Eisenach für das Sozialamt und Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung sozialer Aufgaben im freiwilligen Bereich handelt,
 - c) alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern die finanziellen Auswirkungen 10.000 € übersteigen.
- (2) Er berät über folgende Angelegenheiten:
- a) Seniorenangelegenheiten,
 - b) Fortschreibung des Altenhilfe-planes,
 - c) Angelegenheiten der Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
 - d) Behindertenangelegenheiten, Fortschreibung des Behindertenplanes,
 - e) die Verwendung von Fördermitteln in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, soweit diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind und der Eigenanteil einen Betrag von 50.000 € übersteigt,
 - f) Angelegenheiten der Stadt als Schulträger nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) und die Schulnetzplanung,
 - g) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule,
 - h) Fragen der ambulanten Dienstleistung für kranke, behinderte und alte Einwohner,
 - i) Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß SGB XII,
 - j) Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Stadtgebiet,
 - k) Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
 - l) Grundsatzfragen des Gesundheitswesens und der Gesundheits-erziehung,
 - m) Angelegenheiten des Rettungsdienstes.

§ 33 Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie im Rahmen des Haushaltsplanes
 - b) Ankäufe von Kunstwerken ab einer Höhe von 5.000 €

(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftsförderung
- b) Angelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung, insbesondere des Theaters, des Musiklebens und der Museen, Bibliotheken und Archive sowie der Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten, der Heimatpflege und des Brauchtums sowie der Kirchen,
- c) Angelegenheiten der Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Stadt und in den Ortsteilen sowie des Stadtmarketings,
- d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Eisenach.
- e) Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine und Verbände entsprechend der städtischen Förderrichtlinien, mit Ausnahme der Sportförderrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplanes

§ 34 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt über Aufgaben nach § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eisenach.

§ 35 Konstituierende Sitzung

Der Oberbürgermeister beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

§ 36 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung im Stadtrat obliegt dem Ausschussvorsitzenden, es sei denn, der Ausschuss beauftragt ein anderes Mitglied mit der Berichterstattung.

(2) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Stadtrat nichts anderes beschließt. Der Bericht muss das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Ansichten des Ausschusses sowie die Meinung der Minderheit enthalten.

(3) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden, sofern kein Stadtratsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt in diesem Fall das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 37 Anhörung

(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Sofern hierdurch Kosten entstehen, ist zuvor ein entsprechender Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu stellen.

§ 27 (6)
ThürKO

(2) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuss. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung. Der Ausschuss kann auch zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(3) Der Ausschuss kann dem Stadtrat die Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und andere Auskunftspersonen empfehlen.

§ 38 Sitzungsniederschriften

(1) § 26 Abs. 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung gilt für die Niederschriften der Ausschüsse entsprechend.

(2) Die Ausschussmitglieder erhalten eine Kopie des öffentlichen Teils der Niederschrift.

§ 39 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind die Beschlussvorlagen oder Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, findet die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss statt.

(2) Die Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis der Beratung.

§ 40 Einladungsfrist der Ausschüsse und Ortsteilräte, sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 43 ThürKO

(1) Bei der Ladung der Ausschüsse und der Ortsteilräte müssen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens vier volle Kalendertage liegen.

Die Einladungsfrist des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

(2) Für den sonstigen Geschäftsgang gelten, außer für den Jugendhilfeausschuss, folgende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen hierfür bestehen:

§§ 1 (3), 2 (1) und (2), 3, 5 (bei beschließenden Ausschüssen), 6, 7 (2) Satz 1, 8, 9 (2), (3), 10, 11 (Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Oberbürgermeister auch Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Erläuterung von Vorlagen bestimmen kann), 12 (Absatz 3 mit einer Frist von 8 Tagen), 13 (Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Änderungsanträge auch mündlich zulässig sind), 15, 16 (4), 17, 21 (Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Redner vom Tischmikrophon aus sprechen), 23, 24, 25.

§ 41 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten lassen.

(2) Für den Ältestenrat gelten die Ladungsfristen für Ausschüsse. Er tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Während der Stadtratssitzungen kann er ohne Ladungsfrist zusammentreten. Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Stadtrates bei der Klärung von Fragen zum Sitzungsverlauf, bei der Auslegung der Geschäftsordnung und sonstigen Verfahrensfragen der Sitzungen des Stadtrates.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ältestenrates gelten als Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat.

V. Abschnitt

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

§ 42 Laufende Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

§ 29 ThürKO

Zu den laufenden Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gehören auch :

- a) die Bildung von Haushaltsresten,
- b) Stundung und Niederschlagung städtischer Forderungen sowie Erlässe nach §§ 32 ff. Grundsteuergesetz.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 43 Ende der Amtszeit

(1) Mit dem Ende der Amtszeit oder der Auflösung des Stadtrates gelten alle noch nicht beschlossenen Beschlussvorlagen und Anträge als erledigt. Beschlüsse über wiederkehrende Berichterstattungen werden dem Stadtrat zu Beginn einer neuen Wahlperiode zur Entscheidung über die Fortführung der Berichterstattung vorgelegt.

(2) Das Ende der Amtszeit oder die Auflösung des Stadtrates beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 44 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann in Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 45 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

(1) Über während der Sitzung auftauchende Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(2) Erheben mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates Einspruch gegen die Entscheidung, beschließt der Stadtrat endgültig.

§ 46 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 und 4 mit Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17.07.2014 vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft. § 7 Abs. 3 und 4 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

geändert durch 1. Änderung der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 3 geändert) vom 04.02.2020, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 04.02.2020, in Kraft getreten am 04.02.2020